

Entwurf der Hauptsatzung der Stadt Nienburg (Saale)

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 6. 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) in seiner Sitzung am ... folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG VON HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung

¹Die Gemeinde führt den Namen Nienburg (Saale). ²Sie führt die Bezeichnung „Stadt“.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Nienburg (Saale) zeigt:
„In Silber auf grünem Rasen eine rote Burg mit ungezinnter Mauer und offenem Tor, dessen Giebel ein grünes Lindenblatt schmückt; auf der Mauer sechs kleine ungezinnte Türmchen, hinter ihr zwei große gezinnte Türme mit Spitzdächern und Erkertürmchen“.
- (2) ¹Die Stadt Nienburg (Saale) führt eine Flagge. ²Die Flagge ist rot-silber (weiß) längsgestreift. ³Das Stadtwappen ist mittig auf die Flagge aufgelegt.
- (3)
- (4) ¹Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. ²Die Umschrift lautet "Stadt Nienburg (Saale)".

II. Abschnitt ORGANE

§ 3 Stadtrat

- (1) Der Gemeinderat der Stadt Nienburg (Saale) führt die Bezeichnung „Stadtrat“.
- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder führen die Bezeichnung „Stadtrat“.
- (3) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall.
- (4) Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (5) ¹Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. ²Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Stadtrat entscheidet über

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 9b TVöD und in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 20.000 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert den Wert nach § 10 Satz 2 übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nrn. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 10 Satz 2 festgelegten Betrag übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro übersteigt,
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse
 - den Haupt- und Finanzausschuss
 - den Bau,- Planungs- und Vergabeausschuss
2. als beratenden Ausschuss
 - den Sozial, Kultur und Jugendausschuss

§ 6

Beschließende Ausschüsse

- (1) Den beschließenden Ausschüssen sitzt der Bürgermeister vor.
- (2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.

- (3) ¹Der Hauptausschuss besteht aus 9 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. ²Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter nach § 11 mit seiner Vertretung. ³Ist auch der Vertreter verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.

⁴Der Hauptausschuss beschließt über

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten, der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 8 bis 9 a TVöD und in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 4 Nr. 2 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
 3. über die Verfügung über das Vermögen der Stadt, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen der Stadt oder Geschäfte, die eine Wertgrenze von 50.000 EUR nicht übersteigen gem. § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA,
 4. über den Erwerb von Vermögen, bis zu einer Wertgrenze von 50.000 EUR,
 5. über Verträge der Stadt mit ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, von Ortschaftsräten, mit dem Ortsbürgermeister oder mit dem Bürgermeister, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 10.000 EUR nicht übersteigt gem. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA,
 6. über Auftragsvergaben bis zu einer Wertgrenze von 30.000 EUR, die nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung gem. § 10 Satz 2 zu betrachten sind und ausnahmsweise in der sitzungsfreien Zeit des Stadtrates (Sommerpause) erfolgen sowie über Auftragsvergaben in unbeschränkter Höhe, wenn der Stadtrat die Entscheidung bezogen auf den konkreten Einzelfall zuvor übertragen hat,
 7. über die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzustellender Rechtsgeschäfte, die eine Wertgrenze von 50.000 EUR nicht überschreiten gem. § 45 Abs. 3 Nr. 10 KVG LSA,
 8. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und den Abschluss von Vergleichen, die eine Wertgrenze von 50.000 EUR nicht überschreiten gem. § 45 Abs. 3 Nr. 16 KVG LSA,
 9. über die Gewährung einer Zuwendung an Dritte gemäß einer vom Stadtrat beschlossenen Förderrichtlinie, die nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 Punkt 2 zu betrachten ist. Hiervon ausgenommen ist die Entscheidung über Sanierungsfördermittel und
 10. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA für einzelne Aufgaben der Stadt mit einer Wertgrenze von 5.000 EUR.
- (5) ¹Der Bau- und Vergabeausschuss besteht aus 7 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. ²Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden Anwendung. ³Soweit nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 10 Satz 2 vorliegt, beschließt der Bau- und Vergabeausschuss über:

1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
 2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB),
 3. Vergaben von Lieferungen und Leistungen von Aufträgen im Hoch-, Straßen- und Tiefbauamt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 10 Satz 2 handelt und die einen Auftragswert von 30.000 EUR nicht übersteigen,
- (5) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.
- (6)
- (7) Die vom beschließenden Ausschuss gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekannt gegeben.

§ 7

Beratende Ausschüsse

- (1) Dem im Folgenden genannten Ausschuss sitzt der Bürgermeister vor:
- Sozial-, Kultur- und Jugendausschuss
- (2) ¹Der Ausschuss besteht aus 7 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. ²Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter nach § 11 mit seiner Vertretung. ³Ist auch der Vertreter verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.
- (3) ¹In folgenden Ausschuss werden zusätzlich und widerruflich durch den Stadtrat 6 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen:
- (4)
- Sozial-, Kultur- und Jugendausschuss

²Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates.

§ 8

Auskunftsrecht

- (1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 9

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 10

Bürgermeister

¹Der Bürgermeister erledigt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. ²Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000 Euro nicht übersteigen. ³Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
2. die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 7 TVöD,
3. Er ist weiterhin zuständig für Honorarverträge soweit sie kurzfristig (2 Monate oder 50 Tage pro Jahr) sind bzw. eine geringfügige Beschäftigung begründen und Verträge für Beschäftigungen nach SGB II/III.
4. Dem Bürgermeister werden über die von ihm aufgrund von Rechtsvorschriften in eigener Verantwortung wahrzunehmenden Aufgaben hinaus folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:
 1. gem. § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA die Verfügung über das Vermögen der Stadt oder Geschäfte, die eine Wertgrenze von 25.000 EUR nicht überschreiten, ausgenommen die Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
 2. gem. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzustellender Rechtsgeschäfte, die eine Wertgrenze von 25.000 EUR nicht überschreiten,
 3. gem. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA Verträge der Stadt mit ehrenamtlichen Mitgliedern des Stadtrates, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, von Ortschaftsräten, mit dem Ortsbürgermeister oder mit dem Bürgermeister, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, ausgenommen Grundstücksangelegenheiten, bis zu einer Wertgrenze von 5.000 EUR,
 4. gem. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA der Verzicht auf Ansprüche der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 5.000 EUR und der Abschluss von Vergleichen bis zu einer Wertgrenze von 20.000 EUR,
 5. gem. § 105 Abs. 1 KVG LSA über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, unter der Wertgrenze nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 nicht überschreiten und über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bei inneren Verrechnungen, kalkulatorischen Kosten und der Gewerbesteuerumlage in unbeschränkter Höhe,
 6. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA für einzelne Aufgaben der Stadt mit einer Wertgrenze von 500 EUR,
 7. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte und

8. die Entscheidung in Widerspruchsverfahren in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises mit Ausnahme von Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden.

§ 11

Vertretung des Bürgermeisters

- (1) ¹Der Stadtrat wählt zwei Beschäftigte als Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. ²Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Bürgermeister“.
- (2) In den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 2 und § 7 Abs. 2 Satz 2 beauftragt der Bürgermeister für den Verhinderungsfall die Vertreter in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis nach Abs. 1 Satz 2.

§ 12

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) ¹Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. ²Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) ¹Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. ²Über die Abberufung entscheidet der Bürgermeister. ³Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. ²An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. ³In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. ⁴Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.

§ 13

Stadtseniorenrat

- (1) ¹Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohner (Senioren) wird in der Einheitsgemeinde Stadt Nienburg (Saale) ein Stadtseniorenrat gebildet. ²Er ist eine parteipolitische, weltanschauliche und religiös neutrale Interessenvertretung und führt die Bezeichnung „Stadtseniorenrat der Stadt Nienburg (Saale)“.
- (2) ¹Der Stadtseniorenrat besteht aus bis zu 9 Mitgliedern. ²Die Tätigkeit der Mitglieder des Stadtseniorenrates ist ehrenamtlich. ³Mitglied des Stadtseniorenrates kann jeder Einwohner der Stadt Nienburg (Saale) werden. ⁴Die in der Altenarbeit tätigen Organisationen können Mitglieder vorschlagen. ⁵Unabhängige Mitglieder können sich bei der Stadt Nienburg (Saale) bewerben. ⁶Veränderungen oder Erweiterungen sind dem Stadtrat mitzuteilen. ⁷Der Stadtrat stimmt über die Mitglieder des Stadtseniorenrates ab. ⁸Die Bestätigung erfolgt jeweils für den Zeitraum der Wahlperiode des Stadtrates. ⁹Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann für den Rest des Zeitraumes ein Ersatzmitglied bestellt werden.
- (3) ¹Der Stadtseniorenrat ist in Ausübung seiner Aufgaben unabhängig. ²Die Aufgaben bestehen insbesondere darin:
- Vertretung der Belange der älteren Bürgerinnen und Bürger gegenüber Behörden und anderen Institutionen
 - Beratung und Mitwirkung bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für Senioren

- Beratung des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Verwaltung in Fragen der Seniorenarbeit
 - Erarbeitung von Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Senioren
 - Beziehung zwischen den Generationen herzustellen bzw. die Qualität der Beziehungen zwischen den Generationen zu stärken
 - Information der Öffentlichkeit über die Belange der Senioren durch Veranstaltungen und Publikationen.
- (4) ¹Der Stadtseniorenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. ²Der Stadtseniorenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. ³Der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmtes Mitglied der Verwaltung ist berechtigt, an den Sitzungen des Stadtseniorenrates teilzunehmen.
- (5) ¹Der Stadtseniorenrat ist bei allen die Senioren betreffenden Fragen oder Entscheidungen zu hören. ²An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann er teilnehmen. ³In Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches ist einem Mitglied des Stadtseniorenrates auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (6) ¹Die ehrenamtliche Arbeit des Stadtseniorenrates wird durch die Einheitsgemeinde Stadt Nienburg (Saale) finanziell nach Maßgabe des Haushaltes unterstützt. ²Dem Stadtseniorenrat wird ein ständiger Ansprechpartner aus der Verwaltung zur Seite gestellt.

III. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 14

Einwohnerversammlung

- (1) ¹Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. ²Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. ³Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. ⁴Die Einladung ist gemäß § 20 Abs. 4 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. ⁵Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 15

Bürgerbefragung

¹Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. ²Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. ³In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 16

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 17

Ortschaftsverfassung

(1) ¹Es werden folgende Gebietsteile zu Ortschaften gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt:

1. Ortschaft Altenburg
Der Gebietsteil Altenburg bildet die Ortschaft Altenburg.
2. Ortschaft Gerbitz
Der Gebietsteil Gerbitz bildet die Ortschaft Gerbitz.
3. Ortschaft Grimschleben
Der Gebietsteil Grimschleben bildet die Ortschaft Grimschleben.
4. Ortschaft Jesar
Der Gebietsteil Jesar bildet die Ortschaft Jesar.
5. Ortschaft Latdorf
Der Gebietsteil Latdorf bildet die Ortschaft Latdorf.
6. Ortschaft Neugattersleben
Der Gebietsteil Neugattersleben bildet die Ortschaft Neugattersleben.
7. Ortschaft Pobzig
Die Gebietsteile Borgesdorf, Gramsdorf und Pobzig bilden die Ortschaft Pobzig.
8. Ortschaft Wedlitz
Die Gebietsteile Wedlitz und Wispitz bilden die Ortschaft Wedlitz.

(2) ¹In den Ortschaften Altenburg, Gerbitz, Latdorf, Neugattersleben, Pobzig und Wedlitz wird ein Ortschaftsrat gewählt.

²In den Ortschaften Grimschleben und Jesar wird ein Ortsvorsteher gewählt.

(3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

1. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Altenburg besteht aus 7 Mitgliedern.
2. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Gerbitz besteht aus 7 Mitgliedern.
3. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Latdorf besteht aus 7 Mitgliedern.
4. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Neugattersleben besteht aus 7 Mitgliedern.
5. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Pobzig besteht aus 7 Mitgliedern.
6. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Wedlitz besteht aus 7 Mitgliedern.

(4) Für das Verfahren in den Ortschaftsräten gilt die Geschäftsordnung für den Stadtrat entsprechend, soweit es nicht durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften besonders geregelt ist.

§ 18

Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
 2. ¹Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. ²In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
 3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.
- (2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:
1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen,
 2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen,
 3. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
 4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
 5. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
 6. Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 10 Satz 2 handelt, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro nicht übersteigt,
 7. Veräußerung von beweglichem Vermögen in der Ortschaft, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 10 Satz 2 handelt, wenn der Vermögenswert 1.000 Euro nicht übersteigt,
 8. Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht; im Übrigen bleibt § 6 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 unberührt,
 9. Pflege vorhandener Partnerschaften.
- (3) In den Ortschaften Jesar und Grimschleben tritt an die Stelle des Ortschaftsrates der Ortsvorsteher.

§ 19

Aufgaben des Ortsbürgermeisters und Ortsvorstehers

- (1) ¹Der Ortsbürgermeister und ein Stellvertreter werden aus der Mitte des Ortschaftsrates von diesem gewählt.
- (2) ¹Der Ortsbürgermeister vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und erfüllt insbesondere folgende Aufgaben in der Ortschaft:
 - Durchführung von Sprechstunden in der Ortschaft,
 - Aussprache von Glückwünschen,
 - Beratung des Bürgermeisters bzw. der Verwaltungsmitarbeiter in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft,
 - sonstige im Einzelfall vom Bürgermeister zu übertragende Aufgaben, die sich auf die Ortschaft beziehen und für die Erledigung geeignet sind.
- (3) ¹Bei repräsentativen Aufgaben der Ortschaft soll der Bürgermeister den Ortsbürgermeister hinzuziehen oder diese auf ihn übertragen.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für den Ortsvorsteher.

§ 20

Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

¹Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte Altenburg, Gerbitz, Latdorf, Neugattersleben, Pobzig und Wedlitz sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Stadt, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. ¹Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde und - in der Sitzung - den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. ²Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Ortschaft ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. ³Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
2. ¹Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. ²Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. ³Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Stadt auszuweisen. ⁴Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Absatz 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. ⁵Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. ⁶In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.
3. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein. Auf Antrag können nach mehrheitlichem Beschluss, Fragen zu einzelnen Tagesordnungspunkten zugelassen werden.
4. ¹Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einen vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. ²Eine Aussprache findet nicht statt. ³Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von einem Monat zu erteilen ist.

VI. ABSCHNITT
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
§ 21
Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) ¹Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen bis 31.12.2022 im Amts- und Informationsblatt der Stadt Nienburg (Saale) „DER SAALEKURIER“; ab 01.01.2023 im Internet unter der Internetadresse <https://www.stadt-nienburg-saale.de/oeffentlichebekanntmachungen/> und der Angabe des Bereitstellungstages. ²Die Bekanntmachung ist bis 31.12.2022 mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amts- und Informationsblatt den bekanntzumachenden Text enthält. ³Ab 01.01.2023 ist die Bekanntmachung mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.
- (2) ¹Bis 31.12.2022 wird auf die Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes im Amts- und Informationsblatt der Stadt Nienburg (Saale) „DER SAALEKURIER“ spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen; ab 01.01.2023 im Internet unter der Internetadresse der Stadt <https://www.stadt-nienburg-saale.de/oeffentlichebekanntmachungen/>, spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung. ²Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist. ³Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. ⁴Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (3) ¹Ab 01.01.2023 wird auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen unverzüglich in den unter Abs. 4 aufgeführten Aushängekästen der Stadt Nienburg (Saale) nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse, unter der die Satzung oder Verordnung bereitgestellt wurde, hingewiesen. ²Weitere Bekanntmachungen nach Absatz 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. ³Die bekannt gemachten Regelungen können in den Verwaltungsgebäuden der Stadtverwaltung Nienburg (Saale), Marktplatz 1 und Marktplatz 9, 06429 Nienburg (Saale) während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (4) ¹Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA werden durch Aushang in folgenden Aushängekästen bekannt gemacht

Stadt Nienburg (Saale) Marktplatz 1

Ortschaft	Standort der Aushängekästen
Altenburg	Dorfstraße 23
Gerbitz	Hauptstraße 28 und Bauernweg 7
Grimschleben	Latdorfer Straße 1
Jesar	links neben der Bushaltestelle
Latdorf	gegenüber dem Grundstück Bernburger Straße 23
Neugattersleben	Bauerberg 3, Friedensstraße 6 und Schäfershof 1
Pobzig	gegenüber Grundstück Zuchauer Weg 12,

OT Borgesdorf:	Straße des Sozialismus 9,
OT Gramsdorf:	Straße des Friedens 16
Wedlitz	vor dem Grundstück Wedlitzer Hauptstraße 31
OT Wispitz:	Parkplatz am Friedhof in der Wispitzer Hauptstraße

²Wird die Sitzung gemäß § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann. ³Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs in den dafür bestimmten Aushängekästen bewirkt. ⁴Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

- (5) ¹Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.stadt-nienburg-saale.de/oeffentlichebekanntmachungen/>, bekannt zu machen. ²An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang in den Aushängekästen an in Abs. 4 beschriebenen Standorten treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. ³Im Falle des Satzes 2 beträgt die Aushängefrist, soweit nichts Anderes bestimmt ist, zwei Wochen. ⁴Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. ⁵Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. ⁶Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist in den dafür bestimmten Aushängekästen bewirkt.

VII. ABSCHNITT

FESTSETZUNG VON WERTEN FÜR UNBESTIMMTE RECHTSBEGRIFFE

§ 22

Unbestimmte Rechtsbegriffe

- (1) Als erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA gilt ein Fehlbetrag, der drei von Hundert der Gesamtbeträge der Aufwendungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
- (2) ¹Als erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen i. S. d. § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall eins von Hundert der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- (3) Als geringfügig i. S. d. § 103 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA gelten außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die im Einzelfall nicht mehr als 0,5 von Hundert der Gesamtauszahlungen des Haushaltsplans betragen.
- (4) ¹Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sind gekennzeichnet durch
- ihr regelmäßiges und häufiges Vorkommen,
 - die routinierte Erledigung der Geschäfte nach feststehenden Regeln und
 - eine geringe finanzielle Bedeutung des Geschäfts.

²Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören in der Stadt Nienburg (Saale) insbesondere:

1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien und Ordnungen abzuschließenden Geschäfte des täglichen Verwaltungshandelns,
2. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandeln, welche durch europa-, bundes-, landes- oder ortsrechtliche Bestimmungen vorgeschrieben sind,

- 2.1. Heranziehung zu Gemeindeabgaben,
- 2.2. Erteilung von Prozessvollmachten,
- 2.3. Einlegung von Rechtsmitteln einschließlich Klagen vor den ordentlichen Gerichten sowie den Finanzgerichten, den Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichten, mit Ausnahme von Rechtsstreitigkeiten gegen Aufsichtsbehörden,
- 2.4. Vorrangseinräumungen im Rahmen der mit dem Verkauf vereinbarten Investitionsdurchführung,
- 2.5. Belastung von Grundstücken, die die künftige finanzielle Nutzbarkeit des Grundstücks nicht erheblich einschränken,
- 2.6. Abschluss von:
 - 2.6.1. Pachtverträgen für bebaute Freizeit- und Erholungsgrundstücke i. S. d. Schuldrechtsanpassungsgesetzes,
 - 2.6.2. unbefristeten Wohnraummietverträgen,
 - 2.6.3. Miet- und Pachtverträgen für Garagen und Garagengrundstücke,
 - 2.6.4. alle sonstigen Miet- und Pachtverträge zu bebauten Grundstücken mit einer Laufzeit von max. 2 Jahren (ohne Verlängerungsklausel),
- 2.7. Verpachtung und Vermietung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, Freiflächen und Garagen und Garagengrundstücken,
- 2.8. die Gewährung einer Zuwendung mit geringer finanzieller Bedeutung gemäß einer vom Stadtrat beschlossenen Förderrichtlinie,
- 3. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
 - 3.1. Verträge über Lieferungen und Leistungen nach VOL und VOB soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen bis zu einer Höchstgrenze von 10.000 EUR (die Berechnung des zu Grunde zulegenden Gesamtauftragswertes erfolgt nach den Vorschriften der VOL bzw. VOB),
 - 3.2. Erwerb unbebauter Grundstücke soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen bis zu einer Höchstgrenze von 10.000 EUR,
 - 3.3. Stundung von Forderungen bis 10.000 EUR,
 - 3.4. Niederschlagung von Forderungen bis 3.500 EUR,
 - 3.5. Erlass von Forderungen bis 500 EUR.

VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 23 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 24
Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Nienburg (Saale) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 11.05.2020 außer Kraft.

Nienburg (Saale),

.....
Bürgermeisterin

.....
Dienstsiegel

Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA: